LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Amtsblatt

Nummer 16

09.07.2025

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm – Erschwernisausgleich; Interessenerkundung 2025 — 87

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 27.06.2025 für folgendes Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Doppelhaushälfte mit Errichtung einer zweiten Wohneinheit, einer zweiten Gaube und einer Außentreppe mit Erker und Anbau einer Terrassenüberdachung an die bestehende Garage sowie Errichtung eines zusätzlichen Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1493/6 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherrin: Frau Gabriele Franke; Bauort: 82140 Olching, Mozartstraße 11 a) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1492 und 1494 der Gemarkung Olching, Stadt Olching — 87

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Adelshofen — 90

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Althegnenberg — 92

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Hattenhofen — 95

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Jesenwang — 98

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Landsberied — 101

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Mammendorf — 104

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Mittelstetten — 107

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Oberschweinbach — 109

Internetseite: https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/
Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/ zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm – Erschwernisausgleich; Interessenerkundung 2025

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck beabsichtigt, für Biotopflächen im Landkreis Fürstenfeldbruck mit hieran interessierten Landwirten Fünfjahresverträge nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm bzw. Erschwernisausgleich abzuschließen.

Die Pflegeflächen, die überwiegend im östlichen und südlichen Landkreis liegen, sind auf zahlreiche Einzelgebiete mit einer Größe von 500 m² bis zu mehreren Hektar aufgeteilt. Es handelt sich im Wesentlichen um trockene und feuchte Biotopflächen, die ein- bis zweimal jährlich zu mähen sind. I.d.R. wird die Befahrbarkeit durch Feuchte, Hangneigung, Unebenheit oder Kleinstrukturiertheit erschwert. Teilweise sind die Arbeiten von Hand oder mit speziellen Maschinen durchzuführen. Die Bereitschaft, einen Vertrag nach den fachlichen Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms bzw. Erschwernisausgleichs abzuschließen, wird vorausgesetzt.

Interessierte Landwirte können sich bis Montag, 15.09.2025 bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Fürstenfeldbruck melden. Nähere Auskünfte erteilen Frau Rappold (Tel.: 08141/519-937) und Herr Bartschat (Tel.: 08141/519-365).

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 27.06.2025 für folgendes Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Doppelhaushälfte mit Errichtung einer zweiten Wohneinheit, einer zweiten Gaube und einer Außentreppe mit Erker und Anbau einer Terrassenüberdachung an die bestehende Garage sowie Errichtung eines zusätzlichen Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1493/6 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherrin: Frau Gabriele Franke; Bauort: 82140 Olching, Mozartstraße 11 a) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1492 und 1494 der Gemarkung Olching, Stadt Olching

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.06.2025, BV-Nr. 2025-0059 betreffend Umbau der bestehenden Doppelhaushälfte mit Errichtung einer zweiten Wohneinheit, einer zweiten Gaube und einer Außentreppe mit Erker und Anbau einer Terrassenüberdachung an die bestehende Garage sowie Errichtung eines zusätzlichen Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1493/6 der Gemarkung Olching, Stadt Olching werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 27.06.2025 unter Nebenbestimmungen, Abweichungen, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 27.06.2025, BV-Nr. 2025-0059 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 384 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 27.06.2025

Egenhofer
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -
Stockmeierweg 8
82256 Fürstenfeldbruck

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Flurkarte 1:1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV
Erstellt am 13.12.2024

Flurstück: 1493/6
Gemarkung: Olching

Gemeinde: Olching
Landkreis: Fürstenfeldbruck
Bezirk: Oberbayern

Lageplan 1:1000

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Adelshofen

Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Heckl, nachfolgend VG genannt und die Gemeinde Adelshofen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Bals, nachfolgend Gemeinde genannt, schließen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 57 und Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende **Zweckvereinbarung:**

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 25.06.2025 (Az.: 43-0541.1 mk) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Präambel

Nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörden im eigenen Wirkungskreis die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört auch die Aufgabe, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben und Gesundheit bedrohen (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG). Die Gemeinden sind in Fällen auftretender Obdachlosigkeit verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung / Aufgaben

(1) Die VG übernimmt von der Gemeinde alle mit der Vermeidung der Obdachlosigkeit und für den Fall, dass diese eingetreten ist, alle im Zusammenhang mit den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG erforderlichen Maßnahmen, Anordnungen usw. Der VG wird das Recht übertragen, eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung für die Obdachlosenunterbringung zu erlassen.

(2) Zu den erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen gehören u. a.
- die Beschaffung von Unterkünften mit Unterstützung des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin.
- der Erlass von Bescheiden über die Zuweisung, Verlängerung und Widerruf (Beendigung) der Unterbringung.
- Überwachung von Auflagen im Bescheid über die Zuweisung, Verlängerung und den Widerruf.
- die Erhebung des Nutzungsentgelts.
- der Erlass einer Hausordnung und deren Überwachung.
- die Übergabe und Rücknahme der Unterkunft, diese wird durch ein Protokoll schriftlich festgehalten
- die Verwaltung der Zimmerschlüssel.

§ 2
Organisatorische Einbettung / Weisungsrecht

(1) Arbeitgeber der Beschäftigten der VG bleibt die VG.

(2) Das fachliche Weisungsrecht steht grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter der VG bzw. der von ihm beauftragten Person zu.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

(3) Zur Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3
Kostenersatz der Leistungen

(1) Die unter § 1 Abs. 2 erbrachten Leistungen werden der VG von der Gemeinde erstattet. Dazu wird vereinbart, dass keine Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden usw. zu führen sind, sondern die Personalkosten über die Verwaltungsumlage zu erstatten sind, da die VG die Aufgabe von allen Mitgliedsgemeinden übernehmen wird.

(2) Die Benutzungsgebühren stehen der VG zu, unabhängig in welcher der Mitgliedsgemeinden sich die Obdachlosenunterkunft befindet.
Die VG trägt alle Kosten, die mit dem Betrieb, der Bewirtschaftung, dem Unterhalt usw. der Obdachlosenunterkunft entstehen. Leistungen des Bauhofs werden verrechnet.

§ 4
Aktenführung, Information

(1) Die VG führt alle mit den übertragenen Aufgaben und Befugnissen verbundenen Akten.

(2) Die VG informiert den Ersten Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 5
Datenschutz

(1) Die VG wird für die Gemeinde als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig.

(2) Die VG nimmt – über die bereits tätigen Auftragsverarbeiter hinaus - keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der Gemeinde in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter die Gemeinde immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

(3) Die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO gelten auch für diese Vereinbarung.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung tritt mit Ablauf des 30.06.2035 außer Kraft.

(3) Die Zweckvereinbarung kann während der Vertragsdauer nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

(4) Die Zweckvereinbarung kann darüber hinaus gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

(5) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Vertragsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe „Beseitigung von Obdachlosigkeit“ durch die Gemeinde Adelshofen gewährleistet. Eine Vermögensauseinandersetzung ist vorzunehmen.

§ 7
Schlichtung

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Schlichtungsstelle ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung Mammendorf und der Gemeinderat Adelshofen haben der Zweckvereinbarung zugestimmt:

Gemeinschaftsversammlung Mammendorf	Beschluss vom 14.04.2025
Gemeinderat Adelshofen	Beschluss vom 10.04.2025

Mammendorf, den 01.07.2025
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Josef Heckl
Gemeinschaftsvorsitzender

Adelshofen, den 01.07.2025
Gemeinde Adelshofen

Robert Bals
Erster Bürgermeister

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Althegnenberg

Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Heckl, nachfolgend VG genannt, und die Gemeinde Althegnenberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Rainer Spicker, nachfolgend Gemeinde genannt, schließen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 57 und Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende **Zweckvereinbarung:**

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 25.06.2025 (Az.: 43-0541.1 mk) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Präambel

Nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörden im eigenen Wirkungskreis die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört auch die Aufgabe, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben und Gesundheit bedrohen (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG). Die Gemeinden sind in Fällen auftretender Obdachlosigkeit verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung / Aufgaben

(1) Die VG übernimmt von der Gemeinde alle mit der Vermeidung der Obdachlosigkeit und für den Fall, dass diese eingetreten ist, alle im Zusammenhang mit den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG erforderlichen Maßnahmen, Anordnungen usw. Der VG wird das Recht übertragen, eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung für die Obdachlosenunterbringung zu erlassen.

(2) Zu den erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen gehören u. a.

- die Beschaffung von Unterkünften mit Unterstützung des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin.
- der Erlass von Bescheiden über die Zuweisung, Verlängerung und Widerruf (Beendigung) der Unterbringung.
- Überwachung von Auflagen im Bescheid über die Zuweisung, Verlängerung und den Widerruf.
- die Erhebung des Nutzungsentgelts.
- der Erlass einer Hausordnung und deren Überwachung.
- die Übergabe und Rücknahme der Unterkunft, diese wird durch ein Protokoll schriftlich festgehalten.
- die Verwaltung der Zimmerschlüssel.

§ 2
Organisatorische Einbettung / Weisungsrecht

(1) Arbeitgeber der Beschäftigten der VG bleibt die VG.

(2) Das fachliche Weisungsrecht steht grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter der VG bzw. der von ihm beauftragten Person zu.

(3) Zur Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3
Kostenersatz der Leistungen

(1) Die unter § 1 Abs. 2 erbrachten Leistungen werden der VG von der Gemeinde erstattet. Dazu wird vereinbart, dass keine Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden usw. zu führen sind, sondern die Personalkosten über die Verwaltungsumlage zu erstatten sind, da die VG die Aufgabe von allen Mitgliedsgemeinden übernehmen wird.

(2) Die Benutzungsgebühren stehen der VG zu, unabhängig in welcher der Mitgliedsgemeinden sich die Obdachlosenunterkunft befindet.
Die VG trägt alle Kosten, die mit dem Betrieb, der Bewirtschaftung, dem Unterhalt usw. der Obdachlosenunterkunft entstehen. Leistungen des Bauhofs werden verrechnet.

§ 4
Aktenführung, Information

(1) Die VG führt alle mit den übertragenen Aufgaben und Befugnissen verbundenen Akten.

(2) Die VG informiert den Ersten Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 5
Datenschutz

(1) Die VG wird für die Gemeinde als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig.

(2) Die VG nimmt – über die bereits tätigen Auftragsverarbeiter hinaus - keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der Gemeinde in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter die Gemeinde immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

(3) Die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO gelten auch für diese Vereinbarung.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung tritt mit Ablauf des 30.06.2035 außer Kraft.

(3) Die Zweckvereinbarung kann während der Vertragsdauer nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

(4) Die Zweckvereinbarung kann darüber hinaus gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

(5) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Vertragsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe „Beseitigung von Obdachlosigkeit“ durch die Gemeinde Althegnenberg gewährleistet. Eine Vermögensauseinandersetzung ist vorzunehmen.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 7
Schlichtung

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Schlichtungsstelle ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung Mammendorf und der Gemeinderat Althegnenberg haben der Zweckvereinbarung zugestimmt:

Gemeinschaftsversammlung Mammendorf	Beschluss vom 14.04.2025
Gemeinderat Althegnenberg	Beschluss vom 10.04.2025

Mammendorf, den 01.07.2025
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Josef Heckl
Gemeinschaftsvorsitzender

Althegnenberg, den 01.07.2025
Gemeinde Althegnenberg

Rainer Spicker
Erster Bürgermeister

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Hattenhofen

Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Heckl, nachfolgend VG genannt, und die Gemeinde Hattenhofen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Franz Robeller, nachfolgend Gemeinde genannt, schließen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 57 und Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende **Zweckvereinbarung:**

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 25.06.2025 (Az.: 43-0541.1 mk) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Präambel

Nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörden im eigenen Wirkungskreis die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört auch die Aufgabe, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben und Gesundheit bedrohen (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG). Die Gemeinden sind in Fällen auftretender Obdachlosigkeit verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung / Aufgaben

(1) Die VG übernimmt von der Gemeinde alle mit der Vermeidung der Obdachlosigkeit und für den Fall, dass diese eingetreten ist, alle im Zusammenhang mit den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG erforderlichen Maßnahmen, Anordnungen usw. Der VG wird das Recht übertragen, eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung für die Obdachlosenunterbringung zu erlassen.

(2) Zu den erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen gehören u. a.
- die Beschaffung von Unterkünften mit Unterstützung des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin.
- der Erlass von Bescheiden über die Zuweisung, Verlängerung und Widerruf (Beendigung) der Unterbringung.
- Überwachung von Auflagen im Bescheid über die Zuweisung, Verlängerung und den Widerruf.
- die Erhebung des Nutzungsentgelts.
- der Erlass einer Hausordnung und deren Überwachung.
- die Übergabe und Rücknahme der Unterkunft, diese wird durch ein Protokoll schriftlich festgehalten.
- die Verwaltung der Zimmerschlüssel.

§ 2
Organisatorische Einbettung / Weisungsrecht

(1) Arbeitgeber der Beschäftigten der VG bleibt die VG.

(2) Das fachliche Weisungsrecht steht grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter der VG bzw. der von ihm beauftragten Person zu.

(3) Zur Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3
Kostenersatz der Leistungen

(1) Die unter § 1 Abs. 2 erbrachten Leistungen werden der VG von der Gemeinde erstattet. Dazu wird vereinbart, dass keine Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden usw. zu führen sind, sondern die Personalkosten über die Verwaltungsumlage zu erstatten sind, da die VG die Aufgabe von allen Mitgliedsgemeinden übernehmen wird.

(2) Die Benutzungsgebühren stehen der VG zu, unabhängig in welcher der Mitgliedsgemeinden sich die Obdachlosenunterkunft befindet.
Die VG trägt alle Kosten, die mit dem Betrieb, der Bewirtschaftung, dem Unterhalt usw. der Obdachlosenunterkunft entstehen. Leistungen des Bauhofs werden verrechnet.

§ 4
Aktenführung, Information

(1) Die VG führt alle mit den übertragenen Aufgaben und Befugnissen verbundenen Akten.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

(2) Die VG informiert den Ersten Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 5
Datenschutz

(1) Die VG wird für die Gemeinde als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig.

(2) Die VG nimmt – über die bereits tätigen Auftragsverarbeiter hinaus - keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der Gemeinde in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter die Gemeinde immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

(3) Die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO gelten auch für diese Vereinbarung.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung tritt mit Ablauf des 30.06.2035 außer Kraft.

(3) Die Zweckvereinbarung kann während der Vertragsdauer nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

(4) Die Zweckvereinbarung kann darüber hinaus gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

(5) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Vertragsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe „Beseitigung von Obdachlosigkeit“ durch die Gemeinde Hattenhofen gewährleistet. Eine Vermögensauseinandersetzung ist vorzunehmen.

§ 7
Schlichtung

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Schlichtungsstelle ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung Mammendorf und der Gemeinderat Hattenhofen haben der Zweckvereinbarung zugestimmt:

Gemeinschaftsversammlung Mammendorf	Beschluss vom 14.04.2025
Gemeinderat Hattenhofen	Beschluss vom 22.04.2025

Mammendorf, den 01.07.2025
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Josef Heckl
Gemeinschaftsvorsitzender

Hattenhofen, den 01.07.2025
Gemeinde Hattenhofen

Franz Robeller
Erster Bürgermeister

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Jesenwang

Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Heckl, nachfolgend VG genannt, und die Gemeinde Jesenwang, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erwin Fraunhofer, nachfolgend Gemeinde genannt, schließen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 57 und Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende **Zweckvereinbarung:**

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 25.06.2025 (Az.: 43-0541.1 mk) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Präambel

Nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörden im eigenen Wirkungskreis die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört auch die Aufgabe, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben und Gesundheit bedrohen (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG). Die Gemeinden sind in Fällen auftretender Obdachlosigkeit verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung / Aufgaben

(1) Die VG übernimmt von der Gemeinde alle mit der Vermeidung der Obdachlosigkeit und für den Fall, dass diese eingetreten ist, alle im Zusammenhang mit den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG erforderlichen Maßnahmen, Anordnungen usw. Der VG wird das Recht übertragen, eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung für die Obdachlosenunterbringung zu erlassen.

(2) Zu den erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen gehören u. a.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

- die Beschaffung von Unterkünften mit Unterstützung des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin.
- der Erlass von Bescheiden über die Zuweisung, Verlängerung und Widerruf (Beendigung) der Unterbringung.
- Überwachung von Auflagen im Bescheid über die Zuweisung, Verlängerung und den Widerruf.
- die Erhebung des Nutzungsentgelts.
- der Erlass einer Hausordnung und deren Überwachung.
- die Übergabe und Rücknahme der Unterkunft, diese wird durch ein Protokoll schriftlich festgehalten.
- die Verwaltung der Zimmerschlüssel.

§ 2
Organisatorische Einbettung / Weisungsrecht

(1) Arbeitgeber der Beschäftigten der VG bleibt die VG.

(2) Das fachliche Weisungsrecht steht grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter der VG bzw. der von ihm beauftragten Person zu.

(3) Zur Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3
Kostenersatz der Leistungen

(1) Die unter § 1 Abs. 2 erbrachten Leistungen werden der VG von der Gemeinde erstattet. Dazu wird vereinbart, dass keine Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden usw. zu führen sind, sondern die Personalkosten über die Verwaltungsumlage zu erstatten sind, da die VG die Aufgabe von allen Mitgliedsgemeinden übernehmen wird.

(2) Die Benutzungsgebühren stehen der VG zu, unabhängig in welcher der Mitgliedsgemeinden sich die Obdachlosenunterkunft befindet.
Die VG trägt alle Kosten, die mit dem Betrieb, der Bewirtschaftung, dem Unterhalt usw. der Obdachlosenunterkunft entstehen. Leistungen des Bauhofs werden verrechnet.

§ 4
Aktenführung, Information

(1) Die VG führt alle mit den übertragenen Aufgaben und Befugnissen verbundenen Akten.

(2) Die VG informiert den Ersten Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 5
Datenschutz

(1) Die VG wird für die Gemeinde als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig.

(2) Die VG nimmt – über die bereits tätigen Auftragsverarbeiter hinaus - keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der Gemeinde in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter die Gemeinde immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

(3) Die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO gelten auch für diese Vereinbarung.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung tritt mit Ablauf des 30.06.2035 außer Kraft.

(3) Die Zweckvereinbarung kann während der Vertragsdauer nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

(4) Die Zweckvereinbarung kann darüber hinaus gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

(5) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Vertragsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe „Beseitigung von Obdachlosigkeit“ durch die Gemeinde Jesenwang gewährleistet. Eine Vermögensauseinandersetzung ist vorzunehmen.

§ 7
Schlichtung

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Schlichtungsstelle ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung Mammendorf und der Gemeinderat Jesenwang haben der Zweckvereinbarung zugestimmt:

Gemeinschaftsversammlung Mammendorf	Beschluss vom 14.04.2025
Gemeinderat Jesenwang	Beschluss vom 09.04.2025

Mammendorf, den 01.07.2025
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Josef Heckl
Gemeinschaftsvorsitzender

Jesenwang, den 01.07.2025
Gemeinde Jesenwang

Erwin Fraunhofer
Erster Bürgermeister

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Landsberied

Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Heckl, nachfolgend VG genannt, und die Gemeinde Landsberied, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Andrea Schweitzer, nachfolgend Gemeinde genannt, schließen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 57 und Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende **Zweckvereinbarung:**

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 25.06.2025 (Az.: 43-0541.1 mk) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Präambel

Nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörden im eigenen Wirkungskreis die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört auch die Aufgabe, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben und Gesundheit bedrohen (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG). Die Gemeinden sind in Fällen auftretender Obdachlosigkeit verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung / Aufgaben

(1) Die VG übernimmt von der Gemeinde alle mit der Vermeidung der Obdachlosigkeit und für den Fall, dass diese eingetreten ist, alle im Zusammenhang mit den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG erforderlichen Maßnahmen, Anordnungen usw. Der VG wird das Recht übertragen, eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung für die Obdachlosenunterbringung zu erlassen.

(2) Zu den erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen gehören u. a.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

- die Beschaffung von Unterkünften mit Unterstützung des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin.
- der Erlass von Bescheiden über die Zuweisung, Verlängerung und Widerruf (Beendigung) der Unterbringung.
- Überwachung von Auflagen im Bescheid über die Zuweisung, Verlängerung und den Widerruf.
- die Erhebung des Nutzungsentgelts.
- der Erlass einer Hausordnung und deren Überwachung.
- die Übergabe und Rücknahme der Unterkunft, diese wird durch ein Protokoll schriftlich festgehalten.
- die Verwaltung der Zimmerschlüssel.

§ 2
Organisatorische Einbettung / Weisungsrecht

(1) Arbeitgeber der Beschäftigten der VG bleibt die VG.

(2) Das fachliche Weisungsrecht steht grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter der VG bzw. der von ihm beauftragten Person zu.

(3) Zur Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3
Kostenersatz der Leistungen

(1) Die unter § 1 Abs. 2 erbrachten Leistungen werden der VG von der Gemeinde erstattet. Dazu wird vereinbart, dass keine Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden usw. zu führen sind, sondern die Personalkosten über die Verwaltungsumlage zu erstatten sind, da die VG die Aufgabe von allen Mitgliedsgemeinden übernehmen wird.

(2) Die Benutzungsgebühren stehen der VG zu, unabhängig in welcher der Mitgliedsgemeinden sich die Obdachlosenunterkunft befindet.
Die VG trägt alle Kosten, die mit dem Betrieb, der Bewirtschaftung, dem Unterhalt usw. der Obdachlosenunterkunft entstehen. Leistungen des Bauhofs werden verrechnet.

§ 4
Aktenführung, Information

(1) Die VG führt alle mit den übertragenen Aufgaben und Befugnissen verbundenen Akten.

(2) Die VG informiert den Ersten Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 5
Datenschutz

(1) Die VG wird für die Gemeinde als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig.

(2) Die VG nimmt – über die bereits tätigen Auftragsverarbeiter hinaus - keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der Gemeinde in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter die Gemeinde immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

(3) Die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO gelten auch für diese Vereinbarung.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung tritt mit Ablauf des 30.06.2035 außer Kraft.

(3) Die Zweckvereinbarung kann während der Vertragsdauer nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

(4) Die Zweckvereinbarung kann darüber hinaus gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

(5) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Vertragsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe „Beseitigung von Obdachlosigkeit“ durch die Gemeinde Landsberied gewährleistet. Eine Vermögensauseinandersetzung ist vorzunehmen.

§ 7
Schlichtung

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Schlichtungsstelle ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung Mammendorf und der Gemeinderat Landsberied haben der Zweckvereinbarung zugestimmt:

Gemeinschaftsversammlung Mammendorf	Beschluss vom 14.04.2025
Gemeinderat Landsberied	Beschluss vom 09.04.2025

Mammendorf, den 01.07.2025
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Josef Heckl
Gemeinschaftsvorsitzender

Landsberied, den 01.07.2025
Gemeinde Landsberied

Andrea Schweitzer
Erste Bürgermeisterin

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Mammendorf

Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Heckl, nachfolgend VG genannt, und die Gemeinde Mammendorf, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Peter Muck, nachfolgend Gemeinde genannt, schließen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 57 und Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende **Zweckvereinbarung:**

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 25.06.2025 (Az.: 43-0541.1 mk) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Präambel

Nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörden im eigenen Wirkungskreis die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört auch die Aufgabe, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben und Gesundheit bedrohen (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG). Die Gemeinden sind in Fällen auftretender Obdachlosigkeit verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung / Aufgaben

(1) Die VG übernimmt von der Gemeinde alle mit der Vermeidung der Obdachlosigkeit und für den Fall, dass diese eingetreten ist, alle im Zusammenhang mit den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG erforderlichen Maßnahmen, Anordnungen usw. Der VG wird das Recht übertragen, eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung für die Obdachlosenunterbringung zu erlassen.

(2) Zu den erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen gehören u. a.
- die Beschaffung von Unterkünften mit Unterstützung des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

- der Erlass von Bescheiden über die Zuweisung, Verlängerung und Widerruf (Beendigung) der Unterbringung.
- Überwachung von Auflagen im Bescheid über die Zuweisung, Verlängerung und den Widerruf.
- die Erhebung des Nutzungsentgelts.
- der Erlass einer Hausordnung und deren Überwachung.
- die Übergabe und Rücknahme der Unterkunft, diese wird durch ein Protokoll schriftlich festgehalten.
- die Verwaltung der Zimmerschlüssel.

§ 2
Organisatorische Einbettung / Weisungsrecht

(1) Arbeitgeber der Beschäftigten der VG bleibt die VG.

(2) Das fachliche Weisungsrecht steht grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter der VG bzw. der von ihm beauftragten Person zu.

(3) Zur Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3
Kostenersatz der Leistungen

(1) Die unter § 1 Abs. 2 erbrachten Leistungen werden der VG von der Gemeinde erstattet. Dazu wird vereinbart, dass keine Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden usw. zu führen sind, sondern die Personalkosten über die Verwaltungsumlage zu erstatten sind, da die VG die Aufgabe von allen Mitgliedsgemeinden übernehmen wird.

(2) Die Benutzungsgebühren stehen der VG zu, unabhängig in welcher der Mitgliedsgemeinden sich die Obdachlosenunterkunft befindet.
Die VG trägt alle Kosten, die mit dem Betrieb, der Bewirtschaftung, dem Unterhalt usw. der Obdachlosenunterkunft entstehen. Leistungen des Bauhofs werden verrechnet.

§ 4
Aktenführung, Information

(1) Die VG führt alle mit den übertragenen Aufgaben und Befugnissen verbundenen Akten.

(2) Die VG informiert den Ersten Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 5
Datenschutz

(1) Die VG wird für die Gemeinde als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

(2) Die VG nimmt – über die bereits tätigen Auftragsverarbeiter hinaus - keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der Gemeinde in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter die Gemeinde immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

(3) Die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO gelten auch für diese Vereinbarung.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung tritt mit Ablauf des 30.06.2035 außer Kraft.

(3) Die Zweckvereinbarung kann während der Vertragsdauer nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

(4) Die Zweckvereinbarung kann darüber hinaus gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

(5) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Vertragsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe „Beseitigung von Obdachlosigkeit“ durch die Gemeinde Mammendorf gewährleistet. Eine Vermögensauseinandersetzung ist vorzunehmen.

§ 7
Schlichtung

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Schlichtungsstelle ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung Mammendorf und der Gemeinderat Mammendorf haben der Zweckvereinbarung zugestimmt:

Gemeinschaftsversammlung Mammendorf	Beschluss vom 14.04.2025
Gemeinderat Mammendorf	Beschluss vom 08.04.2025

Mammendorf, den 01.07.2025
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Josef Heckl
Gemeinschaftsvorsitzender

Mammendorf, den 01.07.2025
Gemeinde Mammendorf

Peter Muck
Zweiter Bürgermeister

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Mittelstetten

Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Heckl, nachfolgend VG genannt, und die Gemeinde Mittelstetten, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Franz Ostermeier, nachfolgend Gemeinde genannt, schließen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 57 und Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende **Zweckvereinbarung:**

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 25.06.2025 (Az.: 43-0541.1 mk) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Präambel

Nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörden im eigenen Wirkungskreis die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört auch die Aufgabe, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben und Gesundheit bedrohen (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG). Die Gemeinden sind in Fällen auftretender Obdachlosigkeit verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung / Aufgaben

(1) Die VG übernimmt von der Gemeinde alle mit der Vermeidung der Obdachlosigkeit und für den Fall, dass diese eingetreten ist, alle im Zusammenhang mit den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG erforderlichen Maßnahmen, Anordnungen usw. Der VG wird das Recht übertragen, eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung für die Obdachlosenunterbringung zu erlassen.

(2) Zu den erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen gehören u. a.
- die Beschaffung von Unterkünften mit Unterstützung des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin.
- der Erlass von Bescheiden über die Zuweisung, Verlängerung und Widerruf (Beendigung) der Unterbringung.
- Überwachung von Auflagen im Bescheid über die Zuweisung, Verlängerung und den Widerruf.
- die Erhebung des Nutzungsentgelts.
- der Erlass einer Hausordnung und deren Überwachung.
- die Übergabe und Rücknahme der Unterkunft, diese wird durch ein Protokoll schriftlich festgehalten.
- die Verwaltung der Zimmerschlüssel.

§ 2
Organisatorische Einbettung / Weisungsrecht

(1) Arbeitgeber der Beschäftigten der VG bleibt die VG.

(2) Das fachliche Weisungsrecht steht grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter der VG bzw. der von ihm beauftragten Person zu.

(3) Zur Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3
Kostenersatz der Leistungen

(1) Die unter § 1 Abs. 2 erbrachten Leistungen werden der VG von der Gemeinde erstattet. Dazu wird vereinbart, dass keine Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden usw. zu führen sind, sondern die Personalkosten über die Verwaltungsumlage zu erstatten sind, da die VG die Aufgabe von allen Mitgliedsgemeinden übernehmen wird.

(2) Die Benutzungsgebühren stehen der VG zu, unabhängig in welcher der Mitgliedsgemeinden sich die Obdachlosenunterkunft befindet.
Die VG trägt alle Kosten, die mit dem Betrieb, der Bewirtschaftung, dem Unterhalt usw. der Obdachlosenunterkunft entstehen. Leistungen des Bauhofs werden verrechnet.

§ 4
Aktenführung, Information

(1) Die VG führt alle mit den übertragenen Aufgaben und Befugnissen verbundenen Akten.

(2) Die VG informiert den Ersten Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 5
Datenschutz

(1) Die VG wird für die Gemeinde als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig.

(2) Die VG nimmt – über die bereits tätigen Auftragsverarbeiter hinaus - keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der Gemeinde in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter die Gemeinde immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

(3) Die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO gelten auch für diese Vereinbarung.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung tritt mit Ablauf des 30.06.2035 außer Kraft.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

(3) Die Zweckvereinbarung kann während der Vertragsdauer nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

(4) Die Zweckvereinbarung kann darüber hinaus gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

(5) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Vertragsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe „Beseitigung von Obdachlosigkeit“ durch die Gemeinde Mittelstetten gewährleistet. Eine Vermögensauseinandersetzung ist vorzunehmen.

§ 7
Schlichtung

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Schlichtungsstelle ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung Mammendorf und der Gemeinderat Mittelstetten haben der Zweckvereinbarung zugestimmt:

Gemeinschaftsversammlung Mammendorf	Beschluss vom 14.04.2025
Gemeinderat Mittelstetten	Beschluss vom 07.04.2025

Mammendorf, den 01.07.2025
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Josef Heckl
Gemeinschaftsvorsitzender

Mittelstetten, den 01.07.2025
Gemeinde Mittelstetten

Franz Ostermeier
Erster Bürgermeister

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeinde Oberschweinbach

Die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Heckl, nachfolgend VG genannt, und die Gemeinde Oberscheinbach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Norbert Riepl, nachfolgend Gemeinde genannt, schließen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 57 und Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende **Zweckvereinbarung:**

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 25.06.2025 (Az.: 43-0541.1 mk) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Präambel

Nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörden im eigenen Wirkungskreis die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört auch die Aufgabe, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben und Gesundheit bedrohen (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG). Die Gemeinden sind in Fällen auftretender Obdachlosigkeit verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung / Aufgaben

(1) Die VG übernimmt von der Gemeinde alle mit der Vermeidung der Obdachlosigkeit und für den Fall, dass diese eingetreten ist, alle im Zusammenhang mit den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG erforderlichen Maßnahmen, Anordnungen usw. Der VG wird das Recht übertragen, eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung für die Obdachlosenunterbringung zu erlassen.

(2) Zu den erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen gehören u. a.
- die Beschaffung von Unterkünften mit Unterstützung des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin.
- der Erlass von Bescheiden über die Zuweisung, Verlängerung und Widerruf (Beendigung) der Unterbringung.
- Überwachung von Auflagen im Bescheid über die Zuweisung, Verlängerung und den Widerruf.
- die Erhebung des Nutzungsentgelts.
- der Erlass einer Hausordnung und deren Überwachung.
- die Übergabe und Rücknahme der Unterkunft, diese wird durch ein Protokoll schriftlich festgehalten.
- die Verwaltung der Zimmerschlüssel.

§ 2
Organisatorische Einbettung / Weisungsrecht

(1) Arbeitgeber der Beschäftigten der VG bleibt die VG.

(2) Das fachliche Weisungsrecht steht grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter der VG bzw. der von ihm beauftragten Person zu.

(3) Zur Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 3
Kostenersatz der Leistungen

(1) Die unter § 1 Abs. 2 erbrachten Leistungen werden der VG von der Gemeinde erstattet. Dazu wird vereinbart, dass keine Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden usw. zu führen sind, sondern die Personalkosten über die Verwaltungsumlage zu erstatten sind, da die VG die Aufgabe von allen Mitgliedsgemeinden übernehmen wird.

(2) Die Benutzungsgebühren stehen der VG zu, unabhängig in welcher der Mitgliedsgemeinden sich die Obdachlosenunterkunft befindet.
Die VG trägt alle Kosten, die mit dem Betrieb, der Bewirtschaftung, dem Unterhalt usw. der Obdachlosenunterkunft entstehen. Leistungen des Bauhofs werden verrechnet.

§ 4
Aktenführung, Information

(1) Die VG führt alle mit den übertragenen Aufgaben und Befugnissen verbundenen Akten.

(2) Die VG informiert den Ersten Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 5
Datenschutz

(1) Die VG wird für die Gemeinde als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig.

(2) Die VG nimmt – über die bereits tätigen Auftragsverarbeiter hinaus - keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der Gemeinde in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter die Gemeinde immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

(3) Die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO gelten auch für diese Vereinbarung.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung tritt mit Ablauf des 30.06.2035 außer Kraft.

(3) Die Zweckvereinbarung kann während der Vertragsdauer nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

(4) Die Zweckvereinbarung kann darüber hinaus gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

(5) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Vertragsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe „Beseitigung von Obdachlosigkeit“ durch die Gemeinde Oberschweinbach gewährleistet. Eine Vermögensauseinandersetzung ist vorzunehmen.

§ 7
Schlichtung

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Schlichtungsstelle ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung Mammendorf und der Gemeinderat Oberschweinbach haben der Zweckvereinbarung zugestimmt:

Gemeinschaftsversammlung Mammendorf	Beschluss vom 14.04.2025
Gemeinderat Oberschweinbach	Beschluss vom 07.04.2025

Mammendorf, den 01.07.2025
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Josef Heckl
Gemeinschaftsvorsitzender

Oberschweinbach, den 01.07.2025
Gemeinde Oberschweinbach

Norbert Riepl
Erster Bürgermeister

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung